

**Aussetzung der Lehrgänge des Bundesschiedsamtseminars,  
Einschränkungen der Vereinsarbeit des BDS e.V.,  
Verhaltensempfehlungen für Schiedsämter und Schiedsstellen,  
Information zu Auswirkungen des Corona-Virus**

Am 14.03.2020 hat sich der Geschäftsführende Bundesvorstand u.a. intensiv über die Corona-Situation beraten. Er hat dann den einstimmigen Beschluss gefasst, **zunächst bis zum 20.04.2020 alle Lehrgänge des Schiedsamtseminars auszusetzen**. Nach dem 20.04.2020 werden wir unter Abwägung der dann vorliegenden Lage neu entscheiden.

Unsere Bundesgeschäftsstelle prüft ab sofort, welche Möglichkeiten wir haben, Ausweichtermine noch für den Herbst anbieten zu können. Für diese wäre dann eine erneute Anmeldung erforderlich. Wir bitten daher, von Anfragen hierzu in der Bundesgeschäftsstelle derzeit abzusehen. Sie werden zeitnah von uns informiert.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand rät außerdem dringend, **alle in Kürze geplanten Sitzungen und Veranstaltungen der Landesvereinigungen oder Bezirksbereinigungen abzusagen**; so können z.B. Jahreshauptversammlungen auch später im Jahr durchgeführt werden.

Derzeit gehen wir davon aus, dass die Bundesvertreterversammlung zum geplanten Termin 26.09.20 durchgeführt werden kann. Sollten die Bezirksvereinigungen aufgrund einer evtl. länger andauernden Corona-Situation die Delegierten für die BVV bis zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht wählen können, so benennen diese uns bitte zunächst die Teilnehmer mit „N.N.“ und melden die Namen nach. Dies gilt ohnehin für die derzeit schon bis zum 30.03.2020 laufende Hotelzimmerabfrage.

**Für Ihre Tätigkeit als Schiedsperson empfehlen wir:**

- Heben Sie einen schon anberaumten Termin auf und teilen Sie den Parteien mit, weshalb Sie einstweilen nicht terminieren.

- Weisen Sie den Antragsteller darauf hin, dass er

> in Fällen der obligatorischen Streitschlichtung nach Ablauf von 3 Monaten seit Antragstellung und Kostenvorschusszahlung von Ihnen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung beanspruchen kann,

> bzw. in Fällen, die nicht der obligatorischen Streitschlichtung unterliegen, trotz gestelltem Schiedsamtantrag den geltend gemachten Anspruch sofort gerichtlich geltend machen kann.

Antragstellern, die bei Ihnen einen persönlichen Antrag stellen wollen, sollten Sie mitteilen, dass diese wegen der derzeitigen Corona-Problematik zurzeit nur schriftlich

entgegengenommen werden können. Ferner sollten Sie eine Möglichkeit anbieten, Kostenvorschüsse zu überweisen (*in obligatorischen Fällen wird eine Verjährungsfrist erst mit Stellung des Schiedsamtantrags und Kostenvorschusseinzahlung gehemmt und ein Anspruch auf eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erst 3 Monate nach Antragstellung und Vorschusszahlung entstehen.*)

Antragsteller erleiden daher durch diese Verfahrensweise keine unvertretbaren Rechtsnachteile. Da das zuständige Amtsgericht Ihre Dienstaufsicht ist, können Sie sich zusätzlich dadurch absichern, dass Sie Ihrem Amtsgerichtsdirektor mitteilen, wie Sie vorübergehend zu verfahren gedenken. Wenn er tiefgreifende Bedenken haben sollte oder andere Anweisungen behördlicherseits erfolgen, mag er sich voraussichtlich als Fach- bzw. Dienstaufsicht äußern. Allerdings ist derzeit nicht absehbar, inwieweit die ordentlichen Gerichte ihren regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhalten.

Die telefonische Erreichbarkeit der Bundesgeschäftsstelle könnte durch die vorgenannten Gründe vorübergehend eingeschränkt sein.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand

Stand: 17.03.2020